



Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis

verstehen | bündeln | handeln

Kreishandwerkerschaft · Staberger Str. 5 · 58511 Lüdenscheid

Telefon: 0 23 51 / 90 90 - 0
Telefax: 0 23 51 / 90 90 - 20
E-Mail: luedenscheid@kh-mk.de
Internet: www.kh-mk.de

Stadt Lüdenscheid
FD Recht, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Frau Celine Fenner
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid



Lüdenscheid, 03.12.2024 jr-mn

Anhörung zum verkaufsoffenen Sonntag am 11.05.2025

Sehr geehrte Frau Fenner, sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 28.11.2024 zur Ausrichtung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Lüdenscheid, in Verbindung mit einem umfangreichen Rahmenprogramm verschiedener heimischer Akteure in der Lüdenscheider Innenstadt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Arbeitgeberverband und Interessenvertretung des heimischen Handwerks befürworten wir ausdrücklich die Sonntagsöffnung des Lüdenscheider Einzelhandels in Verbindung mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Sondermärkten in der Lüdenscheider Innenstadt. Die Erfahrungen aus zurückliegenden Jahren aber auch aus anderen Kommunen haben gezeigt, dass die o.g. Kombination aus Freiluftveranstaltung und Sonntagsöffnung zu einer deutlichen Belebung der Innenstadt beiträgt.

Sofern das heimische Handwerk hierbei als Veranstalter involviert gewesen ist, hat die Rücksprache mit den Beteiligten immer wieder gezeigt, dass sich hieraus für alle eine sogenannte Win-win-Situation ergibt.

Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten bedeutet dies aktive Gewerbeförderung für die ortsansässigen Unternehmen, eine Belebung der Lüdenscheider Innenstadt und somit des stationären Handels.

Die Ausrichtung des verkaufsoffenen Sonntages halten wir in diesem Zusammenhang für überaus begrüßenswert und sehen hoffentlich einer stark frequentierten Veranstaltung entgegen.

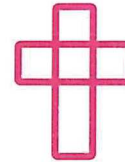
Mit freundlichen Grüßen


Dipl. Oec. Jens Rodermund
Geschäftsführer

Sparkasse an Volme und Ruhr
BLZ: 450 500 01
Kto: 01 65 43
IBAN DE60 4505 0001 0000 0165 43
BIC WELADE3HXXX

Volksbank im Märkischen Kreis eG
BLZ: 447 615 34
Kto: 78 10 34 30 00
IBAN DE33 4476 1534 7810 3430 00
BIC GENODEM1NRD

Unsere Datenschutzhinweise
finden Sie im Internet unter:
www.kh-mk.de/datenschutz.html



**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

BISTUM ESSEN Zwölfiling 16, 45127 Essen

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst
Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Fenner - Zimmer 249
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

**RESSORT
KIRCHENENTWICKLUNG**

Marcus Klefken
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Bereichsleiter
Wirtschaftliche Entwicklung
der Kirchengemeinden

Zwölfiling 16, 45127 Essen

Tel 0201 2204-517
Fax 0201 2204-841517

marcus.klefken@bistum-essen.de

03.12.2024

Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW)

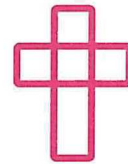
hier: Stellungnahme zur Anfrage der Stadt Lüdenscheid

Sehr geehrte Frau Fenner,

Ihr Schreiben vom 28. November 2024 haben wir erhalten und danken für die Anfrage. Gerne legen wir unsere Position zur Frage der Öffnung von Geschäften aus Anlass von örtlichen Festen etc. an Sonn- und Feiertagen dar und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Für die Katholische Kirche ist der von der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gebotene Sonntagsschutz nicht verhandelbar. Danach sind *„der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage (...) als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“*, wie es Art. 25 Abs. 1 der Landesverfassung festlegt.

Gleichwohl ist auch der Katholischen Kirche bewusst, dass sich das Arbeits-, Lebens- und Konsumverhalten der Menschen verändert hat. Deshalb hat sie sich auch nicht grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgesprochen. Allerdings legen die Nordrhein-Westfälischen (Erz-)Bistümer stets großen Wert darauf, dass die von den Kommunen zu genehmigenden Ausnahmeregelungen klar begrenzt sein müssen.



**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

Wie dem uns vorliegenden Antrag zu entnehmen ist, hat die Stadtverwaltung Lüdenscheid um die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag (11.05.2025) gebeten. Das Bistum Essen nimmt zur Kenntnis, dass dies den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW entspricht.

Mit freundlichen Grüßen


Marcus Klefken
Bereichsleiter

Fenner, Celine

Von: Superintendentur LP <LP-Superintendentur@ekvw.de>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 14:14
An: Fenner, Celine
Betreff: [extern] Verkaufsoffener Sonntag am 11.05.2025

Sehr geehrte Frau Fenner,

mit herzlichen Grüßen von Superintendent Dr. Christof Grote teilen wir gern mit, dass von Seiten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg keine Einwände gegen eine Durchführung der geplanten Sonntagsöffnung bestehen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Rentrop
Sekretariat Superintendentur
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
Hohfuhrstr. 34
58509 Lüdenscheid

Tel. 02351/1807-51 / 02351/1807-81

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Frau Fenner
58505 Lüdenscheid

19.12.2024

Ihr Schreiben vom 28.11.2024
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Fenner,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid am Sonntag, den 11.05.2025, anlässlich der zeitgleich stattfindenden Veranstaltung „Frühling in der Stadt“, mit den traditionellen Programmpunkten Street-Food-Festival, Familienfest, beide auf dem Sternplatz und in der oberen Altenaer Straße, Kart-Arena des AC Lüdenscheid und der Verkehrswacht e. V. im Rosengarten, sowie der Autoshow von KFZ-Innung und Kreishandwerkerschaft und dem Zieleinlauf der Oldtimer-Rallye des Lions-Club Lüdenscheid-Lennetal e. V. mit anschließender Oldtimershow und Siegerehrung auf dem Rathausplatz in der Lüdenscheider Innenstadt.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ladenöffnung scheinen gegeben. Aus unserer Sicht können kumulativ – gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in den Innenstädten – auch die weiteren Sachgründe nach § 6 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW herangezogen werden. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Deggim